



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

GZ 301.355/005-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Entwurf einer Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 17. Februar 2012, GZ BMF-010000/0002-VI/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Stabilitätsgesetzes 2012 sowie des Entwurfs einer Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes und nimmt hierzu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES ZUR ERLASSUNG EINES STABILITÄTSGESETZES 2012

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die – sowohl dem gegenständlichen als auch den übrigen im Rahmen der Erlassung eines Stabilitätspaketes 2012 bis 2016 übermittelten Entwürfe – zugrunde gelegten Ziele einer Verringerung des gesamtstaatlichen Defizites und einer sinkenden Schuldenquote ab 2013 erforderlich, und daher grundsätzlich zu begrüßen sind. Der Rechnungshof hält daher insofern einleitend fest, dass das nunmehr vorliegende Konsolidierungspaket einen notwendigen ersten



Schritt zu der erforderlichen Verbesserung der finanziellen Situation Österreichs darstellt.

Zu den übermittelten Entwürfen ist aus der Sicht des Rechnungshofes zusammengefasst positiv festzuhalten, dass diese Ansätze für Strukturreformen im Ausmaß von bis zu 4 Mrd. EUR enthalten. Positiv ist dabei insbesondere zu bemerken, dass im Zuge des Konsolidierungspaketes auch Reformvorschläge des Rechnungshofes sowie Vorschläge der Expertengruppe Verwaltungsreform aufgegriffen werden, wobei nur beispielsweise auf

- die Förderreform
- die beabsichtigte Vereinheitlichung im Bereich IKT,
- das Dienstzeitmanagement
- die FFG-Kontrolle bei der indirekten Forschungsförderung
- das Kontogutschriftsmodell sowie
- Maßnahmen, die der Straffung der Behördenorganisation dienen,

hinzuweisen ist.

Der Rechnungshof weist jedoch kritisch darauf hin, dass im Konsolidierungspaket die konkrete Ausgestaltung zahlreicher Punkte – so insbesondere die mit knapp 1,372 Mrd. EUR Einsparungspotenzial bezifferten Maßnahmen im Bereich Gesundheit – fehlt. Ebenso beseitigt das derzeitige Paket keine Doppelgleisigkeiten, Effizienzlöcher und strukturellen Probleme, die vielfach Ursache für ein nicht ausgewogenes Verhältnis zwischen Input und Output sowie für Qualitätsmängel sind wie z.B.

- unzureichende Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften
- keine Aufgabenreformen und fehlende Aufgabenkritik
- Kompetenzzersplitterung und uneinheitlicher Vollzug
- Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung und ineffiziente Mischfinanzierungen
- Reformstau bei der Schulverwaltung und in der Bildung
- Steuerungsprobleme in verschiedensten Verwaltungsbereichen (z.B. Gesundheitswesen, Sozial- und Pflegebereich, Nahverkehr)
- intransparente Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
- Mängel im Finanzausgleich.



GZ 301.355/005-2B1/12

Seite 3 / 10

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass lt. dem MRV zum 129a. Ministerrat die Budgetplanungen und somit wohl auch das zu beschließende Bundesfinanzrahmengesetz 2013 – 2016 von einem Konsolidierungsvolumen in Höhe von rd. 26,5 Mrd. EUR für den Zeitraum 2012 – 2016 ausgehen. Zu diesem angestrebten Volumen ist festzuhalten, dass zu Teilen der beabsichtigten Maßnahmen bislang keine konkreten Entwürfe vorliegen (beispielsweise die mit 1,5 Mrd. EUR bezifferten Mehreinnahmen aufgrund einer Finanztransaktionssteuer, sowie die o.a. Maßnahmen im Bereich „Gesundheit“), bzw. das Eintreffen der erwarteten finanziellen Struktureffekte im Bereich Pensionen (diese werden mit 1,2 Mrd. EUR beziffert) von externen Faktoren (insbesondere vom Verhalten der künftigen Pensionsbezieher und vom Arbeitsmarkt) abhängig ist. Der Rechnungshof weist daher auf das nach wie vor bestehende Realisierungsrisiko des insgesamt beabsichtigten Konsolidierungsvolumens hin.

Der Rechnungshof bemerkt positiv, dass das Konsolidierungspaket – im Hinblick auf die in Art. 13 Bundes-Verfassungsgesetz bei der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden verlangte Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordneter Haushalte – von einer Einbeziehung sämtlicher Gebietskörperschaften ausgeht. Er weist jedoch darauf hin, dass zwar Gesetzesentwürfe für den Bereich des Bundes vorliegen, jedoch für den Bereich der Länder und Gemeinden weitere konkrete Regelungen für die erforderlichen Strukturreformen zu treffen sein werden. Bei diesen Reformen ist es aus der Sicht des Rechnungshofes erforderlich, dass diese von einem Gebietskörperschaften übergreifenden Ansatz ausgehen.

Bezüglich der in den Erläuterungen bezifferten Mehreinnahmen für Länder und Gemeinden ist festzuhalten, dass derzeit von einem Konsolidierungsbedarf im Bereich der Länder und Gemeinden insbesondere in den Jahren 2014 bis 2016 ausgegangen wird.

In inhaltlicher Hinsicht ist aus der Sicht des Rechnungshofes darauf hinzuweisen, dass die derzeit übermittelten Entwürfe nicht sämtliche der angestrebten Maßnahmen enthalten und somit insbesondere keine Vorschläge für Neuregelungen insbesondere in den Bereichen

- einer vollständigen Harmonisierung der Pensionssysteme durch Anpassung bestehender Sonderpensionsrechte (OeNB, ÖBB, Sozialversicherungsträger),
- der Umsetzung von Reformmaßnahmen im Bereich der Bezirksgerichte,
- einer Neuregelung der Schulverwaltung oder auch
- weiterer Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes (Patentamt, Heeresspitäler)

enthalten.

Nicht berücksichtigt werden – von Ausnahmen wie z.B. IKT-Strategie – die bislang schon vorliegenden Ergebnisse der mit Regierungsprogramm der XXIV. GP eingesetzten Arbeitsgruppe Konsolidierung in den Bereichen „Schulverwaltung neu“, „Effizienz der Verwaltung“ (insb. Verwaltungssteuerung), „Aufgabenreform und Strukturbereinigung“ sowie „Gesundheit und Pflege“.

Der durch das Konsolidierungspaket geschaffene Spielraum muss genutzt werden, um nunmehr die längst fällige Strukturreform zügig vorzubereiten und umzusetzen, weil nur dadurch eine nachhaltige finanzielle Zukunft gesichert ist.

2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Den Erläuterungen zufolge sollen mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen im Bereich der Abgaben in den Jahren 2012 bis 2016 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 5,181 Mrd. EUR verbunden sein. Darüber hinaus sollen aus einer geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer ein Aufkommen von „500 Mio Euro jährlich ab 2014 erwartet“ werden, und aus dem geplanten Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz über eine „Abgeltungssteuer“ im Jahr 2013 „einmalig 1 Mrd Euro“, und ab 2014 „50 Mio Euro“ jährlich zu erwarten sein.

Zu den beiden letztgenannten Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass eine Realisierung dieser beabsichtigten Mehreinnahmen aus derzeitiger Sicht nicht beurteilt werden kann. Dies vor allem deshalb, da derzeit eine Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene diskutiert wird, weiters die Frage der EU-rechtlichen Zulässigkeit eines bilateralen Abkommens vorgesehenen Inhaltes mit einem Nicht-EU-Mitgliedstaat abzuklären sein wird.

Nach den Erläuterungen sollen diese Mehreinnahmen – ohne Berücksichtigung der o.a. Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer und der „Abgeltungssteuer“ – wie folgt auf die Gebietskörperschaften verteilt werden (in Mill. EUR):

| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|-----------|--------|--------|----------|----------|----------|
| Bund | +86,6 | +665,8 | +822,4 | +855,7 | +1.022,3 |
| Länder | +28,9 | +217,4 | +268,7 | +279,4 | +333,4 |
| Gemeinden | +14,5 | +115,9 | +142,9 | +148,8 | +178,3 |
| Summe | +130,0 | +999,0 | +1.234,0 | +1.284,0 | +1.534,0 |

Dem Bund würden somit rd. 66,6 %, den Ländern rd. 21,8 % und den Gemeinden rd. 11,6 % der erwarteten Mehreinnahmen zufließen.

GZ 301.355/005-2B1/12

Seite 5 / 10

Dem Entwurf sind somit zwar bezifferte Angaben zum geplanten Mehraufkommen bis inklusive 2016 zu entnehmen, der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass diese Beträge mangels Angabe der Berechnungsgrundlagen, ihrer Herleitung oder weiterer näherer Details nicht nachvollziehbar dargestellt, und somit auch nicht auf ihre Plausibilität überprüfbar sind.

Darüber hinaus sind

- die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Rechtsnormen auf den Vollzug sowie auf die IT-Umsetzung,
- die zu erwartenden Verwaltungsvereinfachungen bei der Immobilienertragsteuer, der Grunderwerbsteuer (verpflichtende elektronische Abgabenerklärung, Selbstberechnung), und der Mineralölsteuer (Entfall von Nachweis- und Antragspflichten),
- allfällige zusätzliche Verwaltungskosten i.Z.m. dem Hauptfeststellungszeitpunkt im Hinblick auf die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Kosten für Expertengutachten durch die Einbindung der Forschungsförderungsgesellschaft gem. § 108c EStG 1988,
- die Auswirkungen der beabsichtigten Halbierung der staatlichen Bausparprämie bereits für das Jahr 2012,
- die Auswirkungen der vorgeschlagenen Deckelung bei Auslandsverlusten (§ 2 Abs. 8 Z 3 EStG 1988) für nicht mit der Gruppenbesteuerung zusammenhängende Sachverhalte
- sowie die zu erwartenden Mindereinnahmen infolge der beabsichtigten Anhebung der Auftragsforschung bis zu jährlichen Ausgaben von 1 Mill. EUR (anstelle von bisher 100.000 EUR)

nicht näher ausgeführt bzw. beziffert.

Im Zusammenhang mit der Einbindung der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gemäß § 108c EStG 1988 ist davon auszugehen, dass zusätzliche Kosten für die Expertengutachten anfallen werden. Die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen fehlen allerdings. Der diesbezügliche Hinweis in den Erläuterungen, wonach „die Kosten der Kontrolle durch Umschichtungen innerhalb des Verwaltungsaufwandes der FFG bedeckt werden“, ist äußerst vage gehalten.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben



oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

3. ZU DEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN IM EINZELNEN

3.1 EStG – Besteuerung von Grundstücken

Nach den vorgeschlagenen Regelungen soll der Steuersatz bei der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken künftig wie bei den Kapitalerträgen 25 % betragen und die erzielten Einkünfte nicht mehr wie bisher im Rahmen der Einkommensteuer erfasst werden.

Der Rechnungshof weist zu den mit dieser Regelung verbundenen möglichen Steuerbegünstigungen auf folgende Umstände hin:

- Einnahmen aus Liegenschaftsveräußerungen innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung könnten künftig sogar geringer besteuert werden, weil der Wertzuwachs bisher als „Spekulationssteuer“ im Rahmen der Einkommensteuer mit dem progressiven Steuertarif (zwischen 36,5 % und 50 %) und nicht mit einer Flat Tax von 25 % zu erfassen war.
- Wenn ein § 5 Ermittler nach neuer Rechtslage eine Liegenschaft veräußert, wird auch er besser gestellt sein als nach der derzeit geltenden Rechtslage. Der Wertzuwachs ist bisher im Rahmen der Einkommensteuer mit dem progressiven Steuertarif (zwischen 36,5 % und 50 %) zu versteuern, künftig nur mehr mit einer Flat tax von 25 %.
- Gemäß § 30a EStG 1988 neu soll eine Regelbesteuerungsoption geschaffen werden, welche dann ausgenützt werden wird, wenn eine günstigere Besteuerung

GZ 301.355/005-2B1/12

Seite 7 / 10

nach dem allgemeinen Steuertarif zu erwarten ist; damit kann die Einkommensteuer aus einer Grundstücksveräußerung auf 0 EUR optimiert werden. Das hat zur Folge, dass der Abgabenverwaltung ein zusätzlicher Aufwand in jenen Fällen aufgebürdet wird, in denen der Fiskus weniger Geld erhält, jedoch auf einen zusätzlichen Aufwand verzichtet wird, wenn mehr Geld zu erwarten wäre.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird weiters ausgeführt, dass der besondere Steuersatz von 25 % „bereits implizit eine Inflationsabgeltung berücksichtigt“. Es wird jedoch nicht näher nachvollziehbar dargelegt, weshalb noch „zusätzlich“ ein „Inflationsabschlag“ von jährlich 2 % nach Ablauf des zehnten Jahres seit der Anschaffung zur Anwendung kommen soll.

Darüber hinaus werden die im Entwurf vorgenommenen Begünstigungen der Besteuerung von Altvermögen (= Grundstücke, die am 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren) im Vergleich zu Neuvermögen nicht näher begründet, obwohl der maßgebliche Umstand sein sollte, dass ein steuerlich relevanter Sachverhalt nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gesetzt wird und ein Wertzuwachs zwischen der Anschaffung und der Veräußerung vorhanden ist. Wobei überdies auch die Unterscheidung innerhalb der Fälle mit Altvermögen (bei Umwidmungen nach dem 31. Dezember 1987 soll der effektive Steuersatz 15 % des Veräußerungserlöses betragen, bei allen anderen Grundstücken des Altvermögens 3,5 %) in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar begründet wird.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass es durch die vorgeschlagenen Maßnahmen im Ergebnis zu einer Ausweitung der im Einkommensteuerrecht bereits derzeit schon bestehenden Begünstigungsbestimmungen kommen wird. Überdies erscheinen die neuen Bestimmungen über die Besteuerung von Wertzuwächsen bei Immobilien geeignet, aufgrund ihrer Komplexität einen hohen Aufwand für die Abgabepflichtigen und deren steuerliche Vertreter zu verursachen, was allfälligen Bemühungen um eine Vereinfachung des Steuerrechts entgegensteht und auch den Kontrollbedarf und damit der Verwaltungsaufwand in der Finanzverwaltung erhöhen wird. Dem stehen allerdings sinkende Personalzahlen entgegen, weshalb mit einer Erhöhung der Kontrolldefizite für die öffentlichen Haushalte zu rechnen ist.

3.2 Einkommensteuer – Forschungsprämie

Künftig kann die Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eingebunden werden. Diese Maßnahme wird ausdrücklich befürwortet, weil die Bediensteten der Finanzverwaltung über kein breit gestreutes wissenschaftliches Expertenwissen verfügen, um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine steuerliche Forschungsförderung vorliegen. Dieses Modell



einer Kooperation mit einem Team von wissenschaftlichen Experten (wie etwa bei der FFG) kann dazu beitragen, die steuerliche Forschungsförderung rechtskonform und sachgerecht abzuwickeln.

3.3 Körperschaftsteuer – Gruppenbesteuerung

Zu der geplanten Deckelung von Auslandsverlusten, die grundsätzlich befürwortet wird, ist im Hinblick auf dadurch mögliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Textentwurf des § 9 Abs. 6 Z 6 KStG 1988 nicht nur die geplante Deckelung, sondern zusätzlich den Entfall folgender Wortgruppe vorsieht: *„dem unmittelbar beteiligten Gruppenmitglied bzw. Gruppenträger im Ausmaß der Beteiligungen aller beteiligter Gruppenmitglieder einschließlich eines beteiligten Gruppenträgers“*.

Damit könnten in Zukunft die Verluste von Auslandstöchtern auch mittelbar Beteiligten zugerechnet werden; überdies wäre sogar eine Verlustverwertung im Ausmaß von 100 % und nicht mehr im Ausmaß der Beteiligungen möglich. Dies hätte eine Ausweitung der Verlustzurechnung und damit eine Schmälerung der Besteuerungsgrundlagen von inländischen Gruppenträgern sowie des Aufkommens an Körperschaftsteuer zur Folge. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine diesbezüglichen Begründungen oder Hinweise.

Die vorgeschlagene Maßnahme wird jedenfalls zu keiner Verwaltungsvereinfachung führen, weil die Umrechnung der im Ausland nach ausländischem Steuerrecht erwirtschafteten Verluste in österreichisches Steuerrecht unverändert aufrecht bleiben soll; lediglich die Höhe der in Österreich gewinnmindernden ausländischen Verluste wird eingeschränkt.

3.4 Gesundheits- und Sozialbereich Beihilfengesetz – Änderung der Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuern

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die ursprünglich genannte Begründung für die vorgeschlagene Maßnahme *„Seit 2009 bezahlen die Sozialversicherungsträger für die Medikamente nicht mehr 20 % sondern 10 % Umsatzsteuer. Sie erhalten daher derzeit eine zu hohe Erstattung.“* in den nunmehrigen Erläuterungen nicht enthalten ist.

Da offenbar seit 2009 zu hohe Erstattungen bezahlt werden, weist der Rechnungshof darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung erst mit 1. März 2014 inkrafttreten soll, und die dazwischen erfolgten Überzahlungen offenbar nicht ausgeglichen werden sollen. Die vorgeschlagene Änderung kann aufgrund der verursachergerechteren Bemessung der GSBG-Beihilfe und dadurch erhöhten Treffsicherheit der Zielerreichung der GSBG-

GZ 301.355/005-2B1/12

Seite 9 / 10

Beihilfen (Ersatz für nicht abziehbare Vorsteuern) jedoch befürwortet werden. Mangels näherer Darstellung in den Erläuterungen können aber die finanziellen Auswirkungen der in § 1a vorgesehenen pauschalierten Beihilfe i.H.v. 122 Mill. EUR ab 1. März 2014 nicht nachvollzogen werden.

4. ZUR UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN DES RH

Die in § 6 Abs. 2 UStG 1994 (Einschränkung der Option zur Steuerpflicht) vorgeschlagene Regelung wird vor folgendem Hintergrund begrüßt: Der Rechnungshof hat im Bericht „Besteuerung der Gemeinden in Bezug auf den Finanzausgleich“, Reihe Bund 2004/7, die Umsatzsteuerpraxis der Gebietskörperschaften und deren Betriebe gewerblicher Art folgendes festgehalten: *„1998 bis 2002 erhielten die Gebietskörperschaften mehr als eine Milliarde EUR an Umsatzsteuer gutgeschrieben.“* *„Der unmittelbare Anreiz von Vorsteuerüberhängen, die mögliche Umsatzsteuerzahllasten bei weitem übertrafen, führte zu einer Verringerung der Finanzierungskosten von Vorhaben mit Hilfe anderer öffentlicher Mittel.“*

Der RH empfahl dem BMF, „darauf hinzuwirken, dass die Steuerpraxis eine einseitige Bevorzugung von Gruppen von Abgabepflichtigen in Form von bedeutenden Rückflüssen an öffentlichen Steuergeldern künftig nicht mehr zulässt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die Steuergesetzgebung Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die mit der Intention des Gesetzgebers nicht in Einklang stehen.“ Der nunmehrige Entwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Gleichzeitig weist der Rechnungshof jedoch kritisch darauf hin, dass insbesondere die beabsichtigten Bestimmungen über die Besteuerung von Wertzuwächsen bei Immobilienveräußerungen der klaren Empfehlung des Rechnungshofes für eine Vereinfachung und Straffung des Abgabenrechts entgegenstehen (siehe hierzu etwa die Positionen zur Verwaltungsreform 2011, S. 183 und 301 sowie den Bericht Reihe Bund 1994/9, S. 10 ff).

Ebenso ist kritisch darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof in seiner Broschüre Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1, S. 183 und 302 sowie im Bericht Reihe Bund 2004/2, S. 65 eine Harmonisierung der für die Bemessung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften zwecks Erzielung von Synergieeffekten und Kosteneinsparungen empfohlen hatte, die durch die vorgelegten Entwürfe jedoch nicht vorgenommen wird.



GZ 301.355/005-2B1/12

Seite 10 / 10

5. ZUR BEGUTACHTUNGSFRIST

Der Rechnungshof weist abschließend kritisch darauf hin, dass eine – sowohl für den vorliegenden als auch für die übrigen im Rahmen des Konsolidierungspaketes 2012-2016 versendeten Entwürfe – vorgesehene Begutachtungsfrist von lediglich sieben Werktagen im Hinblick auf den Umfang und den Inhalt der Entwürfe zu kurz bemessen ist.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.: